



Abschrift

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Zimmermann Sonderabfallentsorgung
und Verwertung GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 31
33334 Gütersloh

17. Januar 2020

Seite 1 von 21

Aktenzeichen

700-52.0036/18/8.8.1.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemischen
Behandlung von Abfällen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 09.11.2018 mit Nachtrag vom 21.01.2019 und vom 22.07.2019
wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung
mit § 1 und § 2 und Nummer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Erneuerung des Reaktionsbereichs II durch Errichtung und Betrieb der Behälter B 40 bis B 44 sowie die Errichtung und der Betrieb einer Kammerfilterpresse in der bisherigen Lagerhalle. Der Reaktionsbereich II alt wird stillgelegt.

Standort

Gottlieb-Daimler-Straße 3-7 in 33334 Gütersloh,
Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstücke 191 und 302.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Gesamtkapazität der Anlage

Gesamtinputmenge:	145.000 t/a	Bestand
Reaktionsbereich I:	6 Reaktionsbehälter je 15 m ³	Bestand
Reaktionsbereich II:	3 Reaktionsbehälter je 12 m ³ und 2 Reaktionsbehälter je 30 m ³	Änderung
Kammerfilterpresse:	3 davon 1 neu	Änderung

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Die in die Kanalisation der Stadt Gütersloh einzuleitende Abwassermenge wird durch die Indirekteinleiter-Genehmigung der Bezirksregierung Detmold begrenzt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

Bestand

Gemäß bisherigem AVV-Katalog

Betriebszeiten (Bestand)

Montag bis Freitag 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas des geänderten Reaktionsbereichs II ist gemeinsam mit dem restlichen Abgas der BE 1 (Abfallannahme und Reaktionsbereich I), der BE 2 (Filtrations- und Nachbehandlungsbereich) sowie der BE 4 (Tanklager) antragsgemäß und vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Nasswäscher und nachgeschaltetem Biofilter, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle E 02 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen nach Maßgabe der Nummern 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- I. Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe nach Ziffer 5.2.4 TA Luft dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas für den jeweiligen Stoff nicht überschreiten:

Klasse I

die Massenkonzentration je Stoff 0,5 mg/m³

Klasse II

die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³

Klasse III

die Massenkonzentration je Stoff 30 mg/m³

Klasse IV

die Massenkonzentration je Stoff 0,35 g/m³

- II. Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionen von organischen Verbindungen im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, ausgenommen staubförmige organische Verbindungen, die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I und II eingeteilten Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Klasse I

die Massenkonzentration 20 mg/m³

Klasse II

die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- III. Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I

die Massenkonzentration $0,05 \text{ mg/m}^3$

Klasse II

die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$

Klasse III

die Massenkonzentration je Stoff 1 mg/m^3

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Hinweise

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle ist folgender Nummer des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit Nummer 1

Abfallannahme und Reaktionsbereiche 1 und 2

Bestand und neu zu errichten im Reaktionsbereich II

Bestehend aus:

- AN-B10
HD-PP Behälter (25 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P10.1
Kreiselpumpe (60 m³/h)
- AN-B11
HD-PP Behälter (25 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P11.1
Kreiselpumpe (60 m³/h)
- AN-B12
HD-PP Behälter (25 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P12.1
Kreiselpumpe
- RB-B21 (war B1)
HD-PP Behälter (14 m³), Wickelrohr, Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung, Temperaturmessung
- P21.1 (war P2)
Kreiselpumpe (60 m³/h)
- RB-B22 (war B2)
HD-PP Behälter (15 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige
- RB-B23 (war B3)
HD-PP Behälter (15 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige
- P23.1 (war P1)
Kreiselpumpe (120 m³/h)
- RB-B24 (war B4)
HD-PP Behälter (15 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige
- RB-B25 (war B5)
HD-PP Behälter (15 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige
- RB-B26 (war B6)
HD-PP Behälter (15 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige

- RBII-B40
HD-PP Reaktions- / Vorlagebehälter (30 m³), Rührwerk, Temperaturüberwachung, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- RBII-B41
HD-PP Reaktions- / Vorlagebehälter (30 m³), Rührwerk, Temperaturüberwachung, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- RBII-B42
HD-PP Reaktions- / Vorlagebehälter (12 m³), Rührwerk, dynamische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- RBII-B43
HD-PP Reaktions- / Vorlagebehälter (12 m³), Rührwerk, dynamische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- RBII-B44
HD-PP Reaktions- / Vorlagebehälter (12 m³), Rührwerk, dynamische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P40.1
Kolbenmembranpumpe (50 m³/h), Drucküberwachung
- P41.1
Tauchpumpe (zur Pumpensumpfentwässerung)
- P41.2
Tauchpumpe (zur Pumpensumpfentwässerung)
- P42.1
Kreiselpumpe (15 bis 50 m³/h), Frequenzumformer
- P43.1
Exzenterpumpe (250 l/h), zur dynamischen pH-Messung
- P44.1
Exzenterpumpe (250 l/h), zur dynamischen pH-Messung
- KFP40.1
Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 m x 1,2 m, 90 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
- AKF40.1
Mobiler Aktivkohlefilter, circa 8 Tonnen Aktivkohle
- CL-B45
PP Behälter (circa 1 m³), Rührwerk, Füllstandsmessung
- CL-B46
PP Behälter (circa 1 m³), Rührwerk, Füllstandsmessung
- P46.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 500 l/h)

Reaktionsbereich II (alt), wird mit Inbetriebnahme Reaktionsbereich II (neu) stillgelegt

Bestehend aus:

- RB-B7
HD-PP Behälter (14 m³), Wickelrohr, Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige
(Notfallbehälter wird im Moment auch für Spülwasser genutzt)
- RB-B8
HD-PP Behälter (14 m³), Wickelrohr, Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige, Temperaturüberwachung, dynamische pH-Messung
(Behälter wird im Moment als Versuchsanlage genutzt)
- RB-B9
HD-PP Behälter (14 m³), Wickelrohr, Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsanzeige, Temperaturüberwachung, dynamische pH-Messung
(Behälter wird im Moment als Versuchsanlage genutzt)
- P7.1
Kreiselpumpe (100 m³/h)

Betriebseinheit Nummer 2

Filtrations- und Nachbehandlungsbereich

Bestand im Filtrations- und Nachbehandlungsbereich

Bestehend aus:

- FB-B50
GFK-Tank (50 m³), Überfüllsensor / Füllstandmessung
- P50.1
Kolbenmembranpumpe (50 m³/h), Drucküberwachung
- KFP50.1
Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 m x 1,2 m, 85 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
- FB-B51
HD-PE Filtrat-Wasserbehälter (25 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P51.1
Kreispumpe (10 bis 30 m³/h)
- NB-B52
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B53
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B54
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- FB-B60
GFK-Tank (50 m³), Überfüllsensor / Füllstandsmessung
- P60.1
Kolbenmembranpumpe (50 m³), Drucküberwachung
- KFP60.1
Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 m x 1,2 m, 85 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
- FB-B61
HD-PE Filtrat-Wasserbehälter (25 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P61.1
Kreispumpe (10 bis 30 m³/h)
- NB-B62
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B63
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B64
HD-PE Reaktionsbehälter (8 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B65
Absetzbehälter (85 m³), mechanischer Räumer
Material: Beton beschichtet
- NB-B66
Reaktionsbehälter (40 m³), Rührwerk, pH-Messung
Material: Beton beschichtet
- P65.1
Exzentrerschneckenpumpe (25 m³/h)
- NB-B67
Absetzbehälter (85 m³), mechanischer Räumer
Material: Beton beschichtet
- NB-B68
Abwasservorlagebehälter
- P68.1
Kreispumpe (70 m³/h)

- P68.2
Kreispumpe (70 m³/h)
- P68.3
Zirkulationspumpe zur Wärmenutzung
- TL-B400
Abwasserspeicherbehälter (700 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
Material: Beton mit PE-Inliner
- P400.1
Kreispumpe 10 bis 40 m³/h
- NB-B70
HD-PE Reaktionsbehälter (6 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B71
HD-PE Reaktionsbehälter (6 m³), Rührwerk, pH-Messung
- NB-B72 (NB-B80)
HD-PE Reinwasservorlage (0,6 m³), redundante pH- und Leitfähigkeit-Sensorik

Betriebseinheit Nummer 3

Dekanteranlage und Bereich der Restentleerung

Bestand in der Dekanteranlage

Bestehend aus:

- D-B30
Annahmebehälter (30 m³), doppelwandig, Rührwerk, Schwingsieb
Material: Stahl (S 235 JR)
- P30.1
Tauchpumpe (20 m³/h)
- D-B31
Vorlagebehälter (80 + 10m³), doppelwandig, zwei Rührwerke, Überfüllsicherung
- P31.1
Exzentrerschneckenpumpe (0 bis 15 m³/h)
- D31.1
Dekanter (3 bis 10 m³/h)
- D-B32
HD-PE Vorlagebehälter (2 m³), Füllstandsanzeige, Rührwerk
- P32.1
Kreispumpe (35 m³/h)

Betriebseinheit Nummer 4

Tankanlage und Chemikalienlager

Bestand im Tanklager

- P100.1
Drehkolbenrotationspumpe (50 m³/h)
- TL-B100
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B110 (war 2.2)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B120 (war 9)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung

- P120.1
Kreiselpumpe (25 m³/h)
- TL-B130 (war 10)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B140 (war 13.1)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B150 (war 13.2)
Stahl-Tank (30 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P150.1 (war P9)
Kreiselpumpe (25 m³/h)
- TL-B160 (war 13.3)
Stahl-Tank (30 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B170 (war 18.2)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B180 (war 18.1)
Stahl-Tank (30 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B200 (war 26.1)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B210 (war 26.2)
Stahl-Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B300 (war 6)
Stahl-Tank mit Hartgummi-Inliner (65 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P300.1 (war TL-P 6/7)
Kreiselpumpe (25 m³/h)
- TL-B310 (war 7)
GFK Tank (69 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B320 (war 14)
GFK Tank (60 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P320.1 (war P14)
Kreiselpumpe (25 m³/h)
- TL-B380 (war P8)
GFK Tanklager mit PVDF-Inliner (40 m³)
- P380.1 (war P8=
Kreiselpumpe (25 m³/h)
- TL-B600
GFK Tank (50 m³), Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B700 (war 22)
GFK Tank (60 m³), doppelwandig, Überfüllsicherung
- TL-B740 (war 17.4)
Stahl-Tank (50 m³), doppelwandig, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B750 (war 17.5)
Stahl-Tank (50 m³), doppelwandig, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- TL-B500
Stahl-Tank (350 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P500.1
Tauchpumpe (50 m³/h)
- P500.2
Tauchpumpe (70 m³/h)
- P500.3
Tauchpumpe (15 m³/h)
- KM-B80
GFK-Silo (60 m³), Überdruckventil, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- KM-B81
GFK-Silo (60 m³), Überdruckventil, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung

- KM-B82
Reaktionsbehälter Stahl (5 m³), Rührwerk
- P82.1 (war KM-P3)
Drehkolbenrotationspumpe (30 m³/h)
- KM-B83
Reaktionsbehälter Stahl (5 m³), Rührwerk
- KM-B85
Vorlagebehälter (30 m³), Rührwerk, Füllstandsmessung
- P85.1 (war KM-P1)
Drehkolbenrotationspumpe (30 m³/h)
- KM-B88
GFK-Silo (60 m³)
- KM-B89
HD PP Behälter (2 m³), Rührwerk, Füllstandsmessung
- P89.1
Kreiselpumpe (15 m³/h)
- CL-B90
PE-100 Tank (1 m³)
- P90.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- P90.2
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- P90.3
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- CL-B340
PE-HWU-B Tank (25 m³), doppelwandig, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P340.1
Membran-Pumpe (500 l/h)
- CL-B350
PE-HWU-B Tank (25 m³), doppelwandig, Überfüllsicherung / Füllstandsmessung
- P350.1
Membran-Pumpe (500 l/h)
- CL-B91
PE-100 Tank (1 m³)
- P91.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- P91.2
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- B91.3
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- CL-B92
PE-100 Tank (3 m³)
- P92.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- P92.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- CL-B93
IBC (1.000 l) mit Auffangwanne (Schwefelsäure)
- P93.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- P93.2
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)
- CL-B94
PP Tank (0,8 m³), Rührwerk

- CL-B95
PP Tank (0,8 m³), Rührwerk
- P95.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 150 l/h)
- P95.2
Membran-Dosierpumpe (0 bis 150 l/h)
- P95.3
Membran-Dosierpumpe (0 bis 150 l/h)
- CL-B96
PE-100 Tank (0,85 m³), Rührwerk
- P96.1
Exzentrerschneckenpumpe (300 l/h)
- CL-B98
PE-100 Tank (16 m³)
- P98.1
Membran-Dosierpumpe (0 bis 250 l/h)

Die Bezeichnungen der Aggregate in den Betriebseinheiten ist neu geregelt.

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingung

1. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage / der neu genehmigten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass die Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.
2. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage / der neu genehmigten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Sicherheitsbericht des Werkes um die Empfehlungen aus dem Prüfbericht der Energy Transmission Consult GmbH vom 06.01.2020 ergänzt bzw. geändert worden ist. Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Detmold umgehend zuzusenden.

B) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme-Termine mitzuteilen.

2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des geänderten Reaktionsbereichs II ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle E 02 / am Kamin der Abluftreinigung (nach Wäscher und Biofilter) eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nummer 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
3. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nummer 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nummer 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nummer 5.3.2.2 bis Nummer 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
4. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBL NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
6. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

7. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E 02 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
8. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des geänderten Reaktionsbereichs II ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle eine olfaktometrische Emissionsmessung an der Emissionsquelle E 02 / am Kamin der Abluftreinigung (nach Wäscher und Biofilter) durchführen zu lassen. Damit ist zu überprüfen, ob die im Geruchsgutachten Ing. Büro Rahm vom 07.07.2014, Projektnummer LU 1023814-2, angenommenen Emissionswerte eingehalten werden.

Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, behält sich die Bezirksregierung Detmold vor, eine Geruchsimmissionsmessung gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) anzuordnen.

Der Umfang der Emissionsmessung sowie die zu dokumentierenden Randbedingungen sind in jedem Fall mit der Bezirksregierung Detmold vor Beginn der Messung abzustimmen.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

9. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen olfaktometrischen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Geruchsstoffkonzentration im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E 02 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
10. Zur Vermeidung von Geruchsbelastungsspitzen im Rohabgas (vor Behandlung) ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass von den drei vorhandenen Kammerfilterpressen jeweils immer nur eine geöffnet werden kann. Die anderen beiden Pressen müssen im selben Zeitraum geschlossen bleiben.

Wasserrecht

1. Die Anlage ist durch einen Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen. Es wird empfohlen die Baumaßnahmen durch den Sachverständigen begleiten zu lassen.

Der Zustand der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit ist zu dokumentieren.

Hinweis: Auch die Stilllegung der alten Reaktionsbehälter B7 bis B9 ist gem. der AwSV prüfpflichtig und ist entsprechend zu beachten.

2. Zur Inbetriebnahme der Behälter ist die vom Hersteller angegebene Lebensdauer der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen.

Spätestens 10 Jahren nach Inbetriebnahme sind im Rahmen der AwSV-Prüfung die neu beantragten Behälter (RB-B40 bis 44) einer außerordentlichen inneren Prüfung zur Beurteilung der weiteren Lebensdauer durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Die Prüfung ist wiederkehrend durchzuführen. Der jeweilige Folgetermin nach der ersten Prüfung wird durch den Sachverständigen auf Grundlage des Ergebnisses der 1. Prüfung bestimmt, beträgt jedoch maximal 5 Jahre. In jedem Fall ist nach Ablauf der durch den Hersteller angegebenen Lebensdauer ein Weiterbetrieb nur nach einer erneuten positiven außerordentlichen inneren Prüfung möglich.

3. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“)
 - Fugendichtstoff der Firma SABA, Zulassungsnummer Z-74.6-155
 - Überfüllsicherung (Typ VEGAPULS 61) der Firma VEGA, Zulassungsnummer Z-65.16-377

aufgeführten Bestimmungen und sonstige Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Arbeitsschutz

1. Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Dies gilt nicht für Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume. Für die natürliche und künstliche Beleuchtung finden die Regelungen der ASR A3.4 "Beleuchtung" Anwendung.
2. Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Anzahl der Feuerlöscher hat nach den Maßgaben der ASR A.2.2 "Maßnahmen gegen Brände" zu erfolgen.

D) Auflagen der Stadtverwaltung Gütersloh als Bauordnungsbehörde

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 09.11.2018 mit Nachtrag vom 21.01.2019 und vom 22.07.2019 hat die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nummer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage wird unter Nummer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Sie unterliegt damit der UVP-Pflicht. Gemäß § 9 UVPG besteht eine UVP-Pflicht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

Im Verfahren wurde die Verlegung und Erneuerung des Rektionsbereichs II beantragt.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 8 und § 9 hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen werden auf die geänderte Lage des Reaktionsbereichs übertragen, die behandelten Mengen und Abfälle bleiben unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und eine Änderung des Störfallrisikos sind daher nicht zu erwarten. Der Sicherheitsbericht wurde ergänzt und geprüft, so dass ein von den mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nummer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der

- Stadt Gütersloh (Bauamt, Brandschutz) und der

- Bezirksregierung Detmold Immissionsschutz und Störfall (Dezernat 52), Abwasser (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Gütersloh, Nummer 108/2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Die für die Änderung der Anlage erforderliche Änderung des Sicherheitsberichts wurde durchgeführt. Durch die Energy Transmission Consult GmbH wurde der aktuelle Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vom 16.07.2017 der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Das Sachverständigengutachten gemäß § 13 der 9. BImSchV diente der Beurteilung des Sicherheitsberichtes (Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 der 9. BImSchV). Die Prüfung ergab, dass der Bericht in bestimmten Teilen zu überarbeiten ist und es wurden hierzu Empfehlungen formuliert. Die dargelegten Empfehlungen wurden auf Plausibilität geprüft und die Umsetzung durch die Bedingung Nummer 2 sichergestellt. Die Vorlage des überarbeiteten Sicherheitsberichtes gründet sich auf § 9 Absatz 4 der 12. BImSchV.

Auf Grundlage des Sicherheitsberichtes und der Angaben der Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung des angemessenen Abstands des TÜV Thüringen konnte der Aussage gefolgt werden, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Gefährlichkeit der Anlage haben. Eine Betroffenheit benachbarter Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist auszuschließen. Durch das Änderungsvorhaben ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage nicht. Somit liegt auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den Antraggegenstand im Sinne des § 19 Absatz 4 BImSchG vor, so dass auf eine Veröffentlichung im Sinne des § 19 Absatz 4 BImSchG verzichtet werden konnte.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nummer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nummer 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 238.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr auf 1.440,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird um 30 % auf 1.008,00 Euro ermäßigt aufgrund der EMAS-Zertifizierung. 10 % der Gebühr der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden in Abzug gebracht (hier 108,00).

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 70,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung der Nichtdurchführung einer UVP Auslagen in Höhe von 105,51 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Gesamtbetrag in Höhe von

1.075,51 €

(in Worten: eintausend fünfundsechzig ⁵¹/₁₀₀ Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

MN

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.01.2011, Aktenzeichen 52.0039/10/0812B2 und vom 20.04.2015, 52.0047/14/8.8.1.1 erfasst worden.

3. Die Kapazität der Anlage wurde durch den wasserrechtlichen Bescheid des Kreises Gütersloh vom 23.07.2003, Aktenzeichen 54.1-83.10.Gt 30,31,32 IND IGL limitiert auf eine maximal einzuleitende Abwassermenge von 360 m³ pro Tag bzw. maximal 95.000 m³/a. Die Gesamtmenge kann abhängig vom Input Schwankungen unterliegen.

Da die Inputmenge damit nicht eindeutig festgelegt war ist nun im Input eine Jahresmenge von 145.000 Tonnen festgelegt. Der wasserrechtliche Bescheid gilt unverändert.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkun-gen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allge-meinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ord-nungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemei-heit beseitigt werden.
4. Am 10. August 2018 sind die BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen zur Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission) in Kraft getreten. Sobald eine Um-setzung in nationales Recht durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG erfolgt ist, werden die Emissionsbegrenzungen und das Messintervall für C-Gesamt und HCL den dorti-gen Regelungen entsprechend angepasst werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagen-dokumentation und die Betriebsanweisung entsprechend § 43 und § 44 AwSV zu aktualisie-ren.
2. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gemäß § 24 Absatz 1 AwSV).
3. Die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV ist für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

D) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Unter Zugrundelegung der Kernaussage des Punktes 3.3 der Antragsunterlage, dass durch die Errichtung der fünf Reaktionsbehälter kein erhöhtes Gefährdungs-potential entsteht und sich somit keine Änderungen an den brandschutztechnischen Anforderungen des Gebäudes erge-ben, ist eine Aktualisierung des Brandschutzkonzeptes Aktenzeichen W4014 mit Stand vom 19.10.2017 nicht erforderlich.
2. Vom Gesamtobjekt sind aktualisierte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Gütersloh nach Abstimmung in zweifacher Ausfertigung (1x laminiert, 1x unlami-niert) und als pdf-Datei auszuhändigen. Die Feuerwehrpläne müssen mit Inbetriebnahme des neuen Reaktionsbereiches vorliegen.
3. Die aktuellen Anlagen - und Prozesspläne sollen in einem neu zu schaffenden In-formations-punkt der Feuerwehr auf dem Betriebsgelände bereitgehalten werden. Diese Veränderung muss ebenfalls Inhalt der aktualisierten Feuerwehrpläne sein und mit Fertigstellung der Maß-nahmen umgesetzt sein.

4. Die Brandschutzdienststelle ist bei der abschließenden Begehung durch die Genehmigungsbehörde / den Fachbereich Bauordnung der Stadt Gütersloh zu beteiligen, um den Zustand der sicherheitstechnischen Anlagen und die Umsetzung der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Verzeichnis	5
1	Antrag, Formular 1	12
2	Pläne	9
3	Bauvorlagen	21
4	Anlage und Betrieb	58
5	UVP-Angaben	21
6	Sicherheitsbericht	194
7	Wasserrechtliche Unterlagen	1
8	Zertifikate	3
9	Verzeichnis mit Betriebsgeheimnissen	1
10	Prüfbericht zum Sicherheitsbericht	24

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, in der gültigen Fassung
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), in der gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) in der gültigen Fassung

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der gültigen Fassung
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der gültigen Fassung